



Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Stadt Bergisch Gladbach
- Fachbereich 3 -
Herrn Fachbereichsleiter Peter Widdenhöfer
51439 Bergisch Gladbach

Eingang
17. Aug. 2012
Fachbereich 3

- Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
- Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
- Dr. Franz-Josef Pauli^P
- Dr. Rainer Voß^{PVM}
- Dr. Michael Oerder^{PV}
- Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
- Thomas Elsner^{PB}
- Rainer Schmitz^{PV}
- Dr. Alexander Beutling^{PVM}
- Dr. Markus Johlen^{PV}
- Eberhard Keunecke^{PB}
- Dr. Inga Schwertner^{PV}
- Dr. Philipp Libert^{PF}
- Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PVL}
- Dr. Felix Pauli^{PV}
- Dr. Giso Hellhammer-Hawig^{VD}
- Dr. Tanja Lehmann
- Martin Hahn
- Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^E
- Nick Kockler

Köln, den 16.08.2012
Unser Zeichen: 01014/12 7/me

Sekretariat:
Frau Mehlhorn

Tel.: +49 221 97 30 02-84
k.schmiemann@lenz-johlen.de

Bürgerbegehren für den Erhalt des Nicolaus-Cusanus-Gymnasiums am Standort Reuterstraße und Sanierung ab 2013

- P Partner i.S.d. PartGG
- V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
- M AnwaltMediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
- L McGill University (Montreal, Kanada)
- E Master of European Studies
- D Magister der Verwaltungswissenschaften
(DHV Speyer)
- F Maitrise en droit (Université Paris X)

Sehr geehrter Herr Widdenhöfer,

die Zulässigkeit des o.g. Bürgerbegehrens haben wir im Hinblick auf die materiellen Rechtmäßigkeitsanforderungen aus § 26 GO NRW geprüft.

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Wir kommen zu dem Ergebnis,

dass Frage und Begründung des Bürgerbegehrens keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen, die Zulässigkeit im Hinblick auf die haushaltsrechtliche Konformität der begehrten Maßnahmen hingegen gegenwärtig noch nicht abschließend beantwortet werden kann.

1.

Das eingereichte Bürgerbegehren verfolgt – im Gegensatz zur früheren Entwurfsfassung – nur noch **zwei Anliegen**, nämlich den Erhalt des Nicolaus-Cusanus-Gymnasiums (im Folgenden: NCG) am Standort Reuterstraße und dessen Sanierung ab 2013. Die hieran anknüpfenden Fragestellungen begegnen jedenfalls im Ergebnis keinen durchgreifenden Bedenken:

a)

Die Verbindung mehrerer Anliegen in einem Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn diese in der zur Abstimmung gestellten Frage einheitlich mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind und in einem inhaltlichen **Sinnzusammenhang** stehen (vgl. OVG Münster, Urt. vom 19.02.2008, 5 A 2961/07).

Dieser erforderliche Sinnzusammenhang ist bei dem Anliegen des Erhaltes des NCG am Standort Reuterstraße **und** dessen Sanierung ab 2013 zweifelsfrei **gegeben**.

b)

Soweit sich das Anliegen des Bürgerbegehrens auf den **Erhalt des NCG** am Standort Reuterstraße bezieht, zielt das Bürgerbegehren auf die Wahrung des „**status quo**“ ab. Im politischen Raum war zwar konkret angedacht, dieses Gymnasium an einen anderen Standort zu verlagern, entsprechende kommunalpolitische Beschlüsse wurden bislang indes nicht gefasst.

Das Bürgerbegehren ist insoweit weder kassatorisch (da es sich nicht gegen einen konkreten Ratsbeschluss richtet) noch initiiierend (also einen entsprechenden Ratsbeschluss herbeiführen soll), sondern inhibitorisch: Es soll durch die Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 6 Satz 5 GO NRW verhindert werden, dass der Rat der Stadt Bergisch Gladbach einen diesem Anliegen entgegenstehenden Beschluss fasst.

Die Zulässigkeit eines solchermaßen inhibitorischen Bürgerbegehrens ist bedenklich: Ein sich hieran ggf. anschließender Bürgerentscheid, der die Wirkung eines Ratsbeschlusses hat (§ 26 Abs. 8 Satz 1 GO NRW), muss grundsätzlich einen **vollziehbaren Inhalt** haben (*Rehn* u.a., GO NRW, § 26 [2012] Ziffer III.1 m.w.N.). Einem Ratsbeschluss, der (lediglich) auf die Wahrung des status quo abzielt, fehlt eine rechtsgestaltende Wirkung und damit nach diesseitiger Auffassung auch ein vollziehbarer Inhalt.

Allerdings ist zu beachten, dass das zweite Anliegen des Bürgerbegehrens (Beginn der Sanierung ab 2013) initiierenden Charakter hat. Der Beginn der Sanierung des Schulstandorts Reuterstraße ist inhaltlich zwingend an dem Erhalt des NCG an diesem Standort gekoppelt. Die untrennbare Verquickung beider Anliegen führt bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung zu einem insgesamt vollziehbaren Inhalt des Begehrens.

2.

Die **Begründung** des Bürgerbegehrens befindet sich auf der Rückseite der Unterschriftenliste und ist mit dieser hinreichend fest verbunden.

Die Begründung lässt nach den uns vorliegenden Unterlagen weder unrichtige noch irreführende Tatsachenangaben erkennen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die zur Abstimmung gestellten Fragen und erfüllt damit auch das Erfordernis der Kongruenz von Fragestellung und Begründung (vgl. hierzu OVG NRW, Beschl. vom 01.04.2009 – 15 B 429/09 – und Urt. vom 23.04.2002 – 15 A 5594/00 –).

Bedenken gegen die Begründung des Bürgerbegehrens bestehen daher nicht.

3.

Das Bürgerbegehren beinhaltet auch die nach § 26 Abs. 2 Sätze 5 und 6 GO NRW erforderliche **Kostenschätzung** der Verwaltung.

Ein nach früherer Rechtslage geforderter Kostendeckungsvorschlag ist nicht mehr erforderlich. Die kostenmäßigen Auswirkungen und der Aspekt der **haushaltsrechtlich zulässigen Finanzierung** einer durch ein Bürgerbegehren verlangten Maßnahme sind jedoch auch ohne einen – vormals obligatorischen – Kostendeckungsvorschlag bei der Zulässigkeitsprüfung durch den Rat zu berücksichtigen. Ein Bürgerbegehren kann von der Gemeinde nämlich nicht verlangen, sich haushaltsrechtswidrig zu verhalten (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/2151 Seite 14; hieran anschließend *Rehn* u.a., GO NRW, § 26 [2012] Ziffer III.3). Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein im weiteren Verlauf ggf. erfolgender Bürgerentscheid gem. § 26 Abs. 8 Satz 1 GO NRW an die Stelle eines Ratsbeschlusses tritt und ein Bürgerentscheid daher – wie ein Ratsbeschluss auch – dem geltenden Recht entsprechen muss. Insofern hat nicht nur der spätere Bürgerentscheid, sondern auch bereits das hierzu initiierte Bürgerbegehren u.a. bestehende haushaltsrechtliche Restriktionen zu beachten. Einzuhalten sind dabei

insbesondere die Grenzen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, auf den die o.g. Gesetzesbegründung auch ausdrücklich verweist) sowie ggf. eingreifende gesetzliche Beschränkungen durch Haushaltssanierungspläne bzw. Haushaltssicherungskonzepte (insbesondere nach § 82 GO NRW, dies hervorhebend *Rehn* u.a., GO NRW, § 26 [2012] Ziffer III.3).

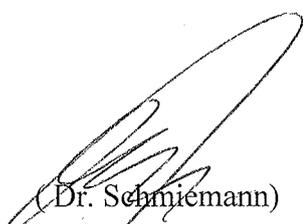
Der Rat Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 den Haushalt für die Jahre 2012/13 sowie ein Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012-22 beschlossen. Es ist zu erwarten, dass dieses Haushaltssicherungskonzept durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Dies hätte zur Folge, dass sich die Stadt Bergisch Gladbach ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Nothaushalt befindet; hierdurch würden sich erweiterte finanzielle Spielräume (etwa bzgl. der Kreditfinanzierung von Investitionen in Höhe der ordentlichen Tilgung) ergeben. Insofern wäre es ggf. möglich, zu Lasten anderer Investitionen oder durch die Nutzung geeigneter allgemeiner Wirtschaftsplanansätze („Sanierung weiterführender Schulen“, „Baukosten Schulen allgemein“) eine Sanierung des NCG ab 2013 zu beschließen.

Sollte das am 03.07.2012 beschlossene Haushaltssicherungskonzept erwartungsgemäß von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, stünden auch die kostenmäßigen Auswirkungen der Maßnahmen und der Aspekt der haushaltsrechtlich zulässigen Finanzierung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens voraussichtlich nicht (mehr) entgegen.

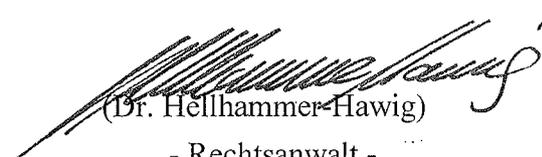
4.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Schmiemann)

- Rechtsanwalt -


(Dr. Hellhammer-Hawig)

- Rechtsanwalt -